(Abg. **Heldt.**)

(A) „Obwohl der Zeuge nach seinem eigenen Geständnis bei einem Jahresgehalt von 1700 M. keinen vernünftigen Grund hierzu hatte, übernahm er doch die Obliegenheiten eines Streikpostens."

Das Gericht sagt also, bei 1700 M. Einkommen hatte der Mann gar keinen Grund mitzustreiken und Streikposten zu stehen. Meine Herren! Wenn jemand einem anderen bei Lohnkämpfen ins Gesicht sagt, er sei ein Streikbrecher, dann kommen die sächsischen Gerichte und sagen, das ist eine schwere Beleidigung, die streng geahndet werden muß. Hier sagt aber das Urteil, es liegt gar kein Grund vor, sich an diesem Streik zu beteiligen. Das Urteil spricht also aus, daß man es erwartet hätte, daß der betreffende Arbeiter ohne weiteres als Arbeitswilliger gearbeitet hätte. Ich habe hier noch eine ganze Reihe weiterer Urteile, wo das noch viel drastischer zum Ausdruck kommt, ich will mir aber versagen, darauf einzugehen.

In einem weiteren Urteil wieder eines Chemnitzer Gerichts heißt es, „der Angeklagte habe den Zeugen nur deshalb beschimpft, weil dieser seiner Pflicht nachgegangen sei. Die Tat ist ganz besonders verwerflich und im Interesse der Allgemeinheit unnachsichtliche Ahndung geboten." Also weil der Angeklagte nur seiner Pflicht nachgegangen ist! Der Richter sieht es also als (B) Pflicht des Angeklagten an, daß er zum Arbeitswilligen geworden ist. Das Reichsgericht steht in der Sache auf einem anderen Standpunkte, den der Herr Kollege Müller schon vorgetragen hat Das Reichsgericht steht sogar auf dem Standpunkte, daß, wenn einem Arzte nach seiner Meinung unwürdige Standesbehandlung bei einer Krankenkasse zuteil wird, sämtliche Ärzte das Recht haben, ihre Berufstätigkeit einzustellen, ja nicht nur die Ärzte, nein das Reichsgerichtsurteil rechnet dazu auch höhere Beamte. Das Reichsgericht hält es nach seinem Urteil für selbstverständlich, daß man sich solidarisch mit seinen Kollegen erklärt. Aber hier in dem Urteil in der Sache der streikenden Arbeiter heißt es, der Arbeitswillige hat einfach seine Pflicht getan, wenn er den Streikenden in den Rücken gefallen ist, also gerade die umgekehrte Auffassung. Wie wollen Sie, Herr Abg. Opitz, bei diesen Urteilen den Charakter der Klassenjustiz verneinen? Aber wenn nun in dieser Weise von der Justiz vorgegangen wird, dann ist es selbstverständlich, daß sich die Arbeiterpresse dagegen wehrt, daß sie gegen solche Urteile Sturm läuft. Dann ist natürlich gleich der Staatsanwalt da, der dafür Sorge trägt, daß die betreffenden Redakteure sofort unter Anklage gestellt werden. Es sind in Streikprozessen Fälle zu verzeichnen, wo die Justiz in ihrem Urteile selbst sagt, daß eine strafbare Handlung nicht nachzuweisen ist, daß nur Äußerungen gedachter Natur eine Rolle gespielt haben. Aber weil es sich hier um einen Streikprozeß handelt, hat man den Angeklagten auch wegen der gedachten Äußerungen verurteilt. Das Urteil ist hier, der Herr Justizminister kann es auch einsehen. Das ist der Gipfel sächsischer Justiz, daß jemand wegen gedachter Äußerungen verurteilt wird! Wir können froh sein und auch der Herr Justizminister, daß die ihm untergeordneten Justizbeamten und Richter nicht wissen, was er immer gedacht hat, sonst hätte er schließlich auch schon hinter Schloß und Riegel gesessen, denn ein findiger Richter wird nach dem vorliegenden Urteile immer an einer gedachten Äußerung etwas Strafbares herauszufinden wissen. Wenn sich die Arbeiterpresse gegen diese Urteile wendet, dann geht der Staatsanwalt sofort gegen die Redakteure vor und das Gericht bestraft die Redakteure in einer Weise, daß man nicht annehmen kann, daß die Redakteure eines bürgerlichen Blattes so bestraft worden wären, wenn sie eine derartige Kritik gebracht hätten. Mein Kollege Müller hat ja schon darauf hingewiesen, in welcher Weise das Chemnitzer Gericht sich den neuen Majestätsbeleidigungsparagraphen zunutze gemacht hat, um Redakteure wegen Majestätsbeleidigung zu bestrafen. Ich verzichte darauf, an Hand der Akten auf diesen Prozeß einzugehen. Es handelt sich um die Auslegung eines (D) Reichsgesetzes durch die sächsische Justiz. Das Urteil wird von der Tribüne des Reichstages besprochen werden. Ich habe die Überzeugung, daß, wie ich selbst schon gesehen habe, bei der Besprechung der sächsischen Justiz der Reichstag bis herauf zur äußersten Rechten sich eines Lächeln wird nicht erwehren können, und ich glaube, auch an Hand dieses Prozesses wird die bekannte Bemerkung wieder fallen, die in bezug auf die sächsische Justiz schon so oft in den Wandelgängen des Reichstages gehört worden ist, die ich aber nicht wiederholen will. Zur formellen Seite des Urteils aber gestatten Sie mir einige Bemerkungen. Ich weiß, daß in Preußen ein Justizministerialerlaß besteht, wonach die Angeklagten nicht ohne Not auf die Anklagebank gezwungen werden sollen, vor allen Dingen dann nicht, wenn es sich nicht um gemeine Verbrechen handelt, und wenn es sich um Leute handelt, die überhaupt noch nicht bestraft sind. Ich kann nicht sagen, ob in Sachsen ein ähnlicher Erlaß besteht. Wenn das nicht der Fall wäre, würde ich es bedauern. Aber ich habe in Sachsen schon so oft gesehen, daß Leute, die wegen eines gemeinen Verbrechens angeklagt waren, die sich aber aus höheren Ständen rekrutierten, einfach Stühle auf Anordnung des Vorsitzenden des Gerichts bekommen haben, um vor der Anklagebank Platz zu nehmen. In

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden